



Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

1 A 671/17

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: libanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,

Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6844852-451 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. September 2018 durch den Richter als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. August 2017 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter.

Er ist libanesischer und syrischer Staatsangehöriger christlicher Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am 21. Juni 2015 mit einem Studentenvisum auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12. Juli 2016 einen Asylantrag. Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trug er im Wesentlichen vor, bis 2011 in Syrien gelebt zu haben. Von 2011 bis 2015 habe er in Beirut gelebt und sei dort zur Schule gegangen. Um dem Wehrdienst in Syrien zu entgehen, habe er einen Antrag auf Einbürgerung im Libanon gestellt, der bewilligt worden sei. Den Libanon habe er verlassen, weil dies nicht sein Land sei. Er sei nur vorübergehend dort gewesen. Er sei freiwillig ausgereist und habe da nicht weggemusst. Den Asylantrag habe er gestellt, weil sein Studentenvisum nach drei Monaten abgelaufen sei.

Mit Bescheid vom 21. August 2017 lehnte das Bundesamt die Asylanträge des Klägers ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, drohte dem Kläger die Abschiebung in den Libanon an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen hat der Kläger am 30. August 2017 Klage erhoben. Er trägt vor: er sei homosexuell. Er sei auch transsexuell und habe sich aus Angst davor, dass seine Angaben nicht vertraulich behandelt würden, bislang nicht offenbart. Er habe sich wegen seiner Transsexualität bereits im
vorgelegt. Er habe in den Jahren 2014 und 2015 sowie seit dem August 2017 in Selbstmedikation Hormone eingenommen. Im Februar 2018 sei eine gegengeschlechtliche Hormontherapie mit Estradiol und Antiandrogen begonnen worden.

Er beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 21. August 2017 die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise,

ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 in Bezug auf den Libanon und Syrien festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen. Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört; diesbezüglich wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Der Einzelrichter (§ 76 Abs. 1 AsylG) konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung vom 11. September 2018 teilgenommen hat, weil sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

II. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. August 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Er hat zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen wegen bestimmter asyl-erheblicher Merkmale droht, wobei sich das Bundesverfassungsgericht bei der Ermittlung der asyl-erheblichen Merkmale an den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention anlehnt (vgl. BVerfGE 54, 341). Danach ist die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung asylrelevant (BVerwGE 67, 184; 72, 269; zum Ganzen Maaßen, in: BeckOK Grundgesetz, Art. 16a GG Rn. 21, beck-online). Der EuGH geht davon aus, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2004/83/EG (nunmehr wortgleich Art. 10 Abs. 1 lit. d) der nunmehr gültigen Richtlinie 2011/95/EU) darstellen, soweit in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch die Homosexualität betreffen (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-199/12 – Rn. 46 ff.). Dabei stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und damit als eine relevante Verfolgungshandlung anzusehen (EuGH, Urt. v. 07.11.2013, a. a. O. Rn. 56 ff.), die eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet. Denn die sexuelle

Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass von dem Schutzsuchenden nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in dem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Urt. v. 07.11.2013, a. a. O. Rn. 76). Demnach sind schicksalhaft unveränderliche persönliche Merkmale wie Homosexualität oder Transsexualität asylrelevant (vgl. zur Homosexualität BVerwGE 79, 143; Beschl. v. 15.09.2005 – 1 B 12/15 –, juris).

Der Einzelrichter ist davon überzeugt, dass der Kläger transsexuell ist. Er hat dies zum ersten mit verschiedenen ärztlichen Attesten belegt. Die Fachärztin für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologie diagnostiziert eine Geschlechtsdysphorie/Transsexualität Mann zu Frau. Hormonstörungen und eine Intersexualität wurden ausgeschlossen. Der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie diagnostiziert ebenfalls eine Mann- zu Frau- Transsexualität. Die biographische Anamneseerhebung und der Verlauf ergaben ebenfalls keine Zweifel an der Diagnose. Diese Befunde werden durch den persönlichen Eindruck, den der Einzelrichter von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, bestätigt. Der Kläger befindet sich bereits in medikamentöser Behandlung und erscheint auch physiognomisch bereits weiblich. Er hat dabei glaubhaft geschildert, sich bereits als Kind in der Schule anders gefühlt zu haben. Dass der Kläger zunächst angegeben hat, homosexuell zu sein, ändert daran nichts, denn dies belegt lediglich den Prozess, den der Kläger durchläuft und in dem er zunächst nur betont hat, sich zum männlichen Geschlecht hingezogen zu fühlen, während sein äußeres Erscheinungsbild nicht zu seiner gefühlten Identität passte.

Dem Kläger droht unter den derzeitigen Bedingungen im Heimatstaat wegen seiner Transsexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung. Im Libanon wurden ausweislich des aktuellen Berichts von Amnesty International nach wie vor Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intergeschlechtliche vom Inneren Sicherheitsdienst festgenommen und nach § 534 des libanesischen Strafgesetzbuchs angeklagt, der sexuelle Handlungen unter Strafe stellt, „die den Gesetzen der Natur widersprechen“ (AI, Amnesty Report Libanon v. 23.05.2018, S. 4). Laut Human Rights Watch seien von den Behörden Razzien durchgeführt worden, um

angeblich in gleichgeschlechtliche Handlungen involvierte Personen festzunehmen. Manche von ihnen seien der Folter unterworfen worden, darunter erzwungenen rektalen Untersuchungen. Im Februar 2016 sei ein syrischer Flüchtling, der von Beamten des libanesischen Militärgeheimdienstes wegen angeblicher Homosexualität festgenommen wurde, angeblich in Gewahrsam in Einrichtungen verschiedener Institutionen gefoltert worden (Human Rights Watch, World Report 2017 – Lebanon, Januar 2017, https://www.hrw.org/sites/default/files/lebanon_0.pdf, zuletzt abgerufen am 19.09.2018). Zwar ist es insbesondere in der Hauptstadt Beirut in letzter Zeit zu einer Liberalisierung gekommen und eine Gerichtsentscheidung aus dem Jahr 2018 hat die bisherige Auffassung, dass gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr die Strafnorm des § 534 des libanesischen Strafgesetzbuches erfülle, in Frage gestellt (Human Rights Watch, World Report 2018 – Lebanon, Januar 2018, https://www.hrw.org/sites/default/files/lebanon_3.pdf, zuletzt abgerufen am 19.09.2018). Allerdings wurde die Veranstaltung „Gay Pride“ in Beirut im Mai 2018 abgebrochen und verboten; der Veranstalter wurde festgenommen und 14 Stunden lang verhört (derStandard.at, Akzeptanz Homosexueller im Libanon findet jähes Ende, 19.05.2018, <https://derstandard.at/2000080016489/Akzeptanz-Homosexueller-findet-jaehes-Ende-im-Libanon>, zuletzt abgerufen am 19.09.2018). Angesichts der Tatsache, dass Transsexuelle allein aufgrund der Tatsache, dass ihre Transsexualität in der Öffentlichkeit sichtbar ist und der Kläger dementsprechend angegeben hat, in Beirut bereits übergriffig von Privaten behandelt worden zu sein. Besteht bereits für Homosexuelle möglicherweise eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Libanon (so VG Dresden, Urt. v. 27.04.2018 – 11 K 3142/17.A –, juris), so gilt dies erst recht jedenfalls für Transsexuelle, sofern sie, wie der Kläger, als solche zu erkennen sind. Die berichteten Vorkommnisse verdeutlichen, dass in der libanesischen Gesellschaft nicht zwischen Homo- und Transsexualität unterschieden wird und Geschlechtsverkehr unter Beteiligung einer transsexuellen Person häufig als gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr angesehen wird. Anders als Homosexualität ist jedoch die Transsexualität im alltäglichen Leben sichtbar, denn sie ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass der betroffene Mensch wegen eines ausgeprägten inneren Leidensdrucks eine körperliche und auch soziale Angleichung an das und damit Akzeptanz des empfundenen Geschlechts erstrebt und damit auch hohe gesundheitliche Kosten und Risiken wie medikamentöse Behandlungen und geschlechtsangleichende Operationen in Kauf nimmt.

Ob die Rechtslage im Libanon und die Verfolgungspraxis der Strafverfolgungsorgane im Libanon für sich genommen ausreicht, um eine hinreichend schwerwiegende staatliche Verfolgung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu begründen, kann dahinstehen, weil der libanesischer Staat nicht willens ist, dem Kläger Schutz vor Verfolgung durch Dritte, die im Libanon nach der Überzeugung des Gerichts droht, zu unterbinden. Verfolgungshandlungen Dritter sind dem Staat zuzurechnen, wenn er sie unterstützt oder tatenlos hinnimmt und damit den Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht fähig ist (BVerfGE 80, 315; BVerwGE 67, 317; Maaßen, in: BeckOK Grundgesetz, Art. 16a GG Rn. 30, beck-online). Staatlicher Schutz vor Verfolgung besteht aus den o.g. Gründen derzeit nicht. Der Kläger könnte sich auch nicht auf die Unterstützung seiner Familie verlassen, da diese im Asylverfahren aufgrund ihrer syrischen Staatsangehörigkeit einen Status nach § 3 AsylG erhalten haben.

Der Anspruch auf Asylanerkennung ist auch nicht gem. Art. 16a Abs. 2 bis 7 GG ausgeschlossen. Der Kläger ist legal auf dem Luftweg vom Libanon in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Das Vorliegen weiterer Ausschlussgründe ist nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Beglaubigt
Braunschweig, 24.09.2018

- elektronisch signiert -

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle